



# AMTSBLATT

## der Stadt Emsdetten

---

Nr. 25

Jahrgang 2018

Erscheinungstag: 26.09.2018

---

### Inhalt

### Seite

1. Bekanntmachung:	15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 K "Rheiner Straße / Emsstraße" Genehmigung gemäß § 6 BauGB	92 - 94
2. Bekanntmachung:	Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	95

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de) bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist. Auf der städtischen Website [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de) befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter [www.emsdetten.de/bauleitplanung](http://www.emsdetten.de/bauleitplanung).

## Bekanntmachung

### 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 K "Rheiner Straße / Emsstraße"

#### Genehmigung gemäß § 6 BauGB

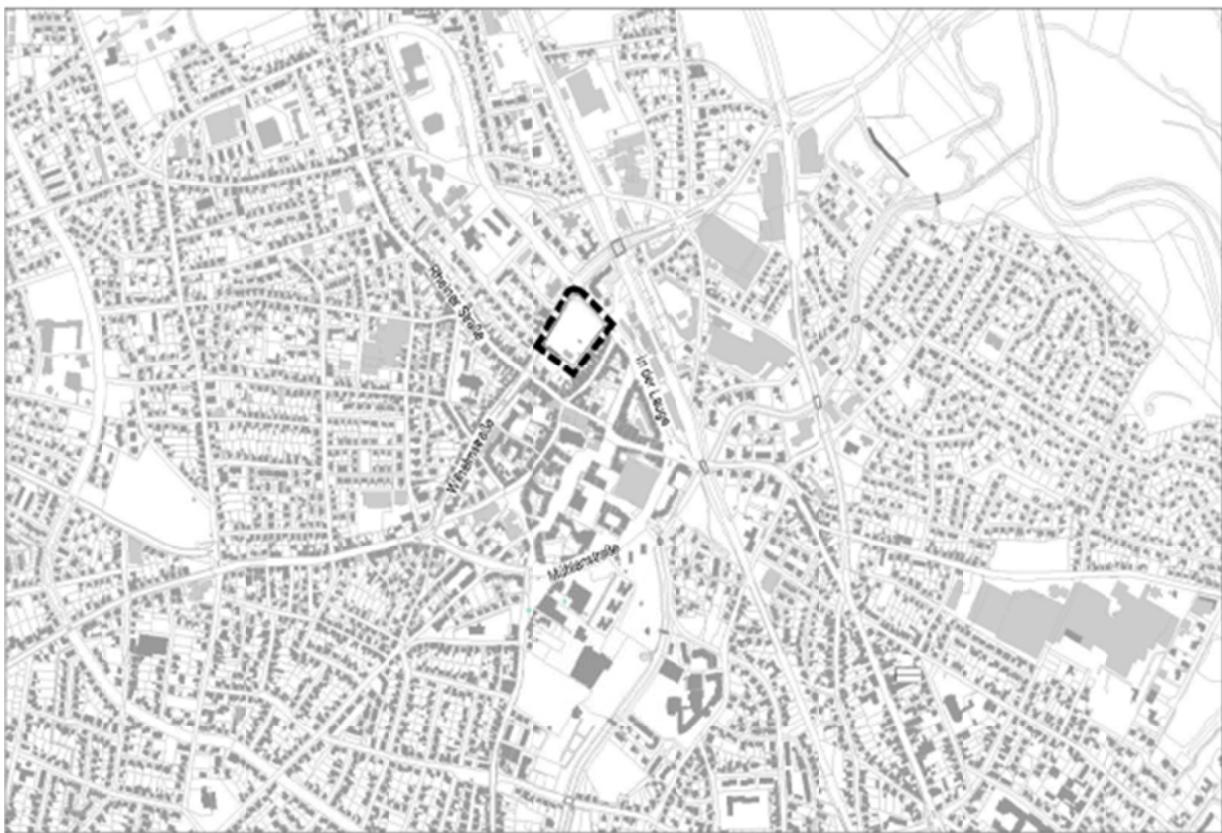
Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 12.Juli 2018 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 15 G ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Entwurf bzw. Vorentwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 K „Rheiner Straße / Emsstraße“ vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden wie in dieser Beschlussvorlage und in der vorläufigen Abwägung (siehe Anlage 1) aufgeführt abgewogen.*
2. *Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht wird festgestellt (siehe Anlagen 2 + 3 +4).*
3. *Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung nach § 6 BauGB bei der Bezirksregierung Münster einzuholen.*

Mit Schreiben vom 18.Juli 2018 hat die Stadt Emsdetten die Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde beantragt.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.November 2017 (BGBI. I S. 3634) hat die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 17.September 2018, Aktenzeichen: 35.02.01.700-002/2018.0003 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans Nr. 8 K „Rheiner Straße / Emsstraße“ genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser 15. Flächennutzungsplanänderung liegt unmittelbar innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt in Emsdetten, zwischen der Elbersstraße und In der Lauge und umfasst das Grundstück des sogenannten „Pastors Garten“. Er ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine breite, gerissene Linie dargestellt:



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt- Vermessungs- und Katasteramt

**Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines großflächigen Lebensmittel-Vollsortimenters und innenstadtnaher Wohnungen am Standort Pastors Garten zur Attraktivierung der Emsdettener Innenstadt geschaffen werden.**

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 5. Ergänzung vom 15. August 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten rechtswirksam.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung von der Stadtverwaltung Emsdetten, Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag: 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensweg ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 24.09.2018

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem  
Melderegister  
nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben.

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§42 Abs. 3 BMG)**  
Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.
- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§36 Abs. 2 BMG)**  
Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.
- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§50 Abs. 1 BMG)**  
Die Meldebehörden erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in §44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmt ist.
- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§50 Abs. 2 BMG)**  
Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.
- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§50 Abs. 3 BMG)**  
Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressenverzeichnissen in Buchform verwendet werden. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Widersprüche können dem Bürgerbüro jederzeit schriftlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das im Bürgerbüro erhältliche Antragsformular zu verwenden, das auch über die Internetpräsentation der Stadt Emsdetten abgerufen werden kann.

Der Widerspruch gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung im Verantwortungsbereich der Stadt Emsdetten unbefristet.

Emsdetten, 20.09.2018

gez. Georg Moenikes

(Bürgermeister)